

# **S a t z u n g**

## **über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Tiefenbach vom 08.03.1994**

Auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren vom 15.06.1992 (SächsBVBL. Nr. 23/ 1992), des § 1 und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 und des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs. BrandschG) vom 02. Juli 1991 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tiefenbach am 08. März 1994 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Tiefenbach beschlossen:

### **§ 1 Aufwandentschädigung**

Gemeindewehrleiter	50 € / Monat
Stellvertreter	25 € / Monat
Hauptgerätewart	25 € / Monat
Ortswehrleiter	30 € / Monat
Stellvertreter	15 € / Monat
Gerätewart	15 € / Monat
Jugendwart	15 € / Monat

### **§ 2 Vergütung (Aufwandentschädigung) an die Mitglieder**

der Feuerwehr bei Bränden, öffentlichen Notständen und –lagen von Menschen und Tieren und bei mutwilligem Feueralarm.

- Feuerwehrmann im Einsatz 5 € / Einsatz
- Feuerwehrmann als Reserve im Stützpunkt,  
nach Anordnung des Wehrleiters 3 € / Einsatz
- kostenpflichtige Hilfeleistung wie Bäume  
fällen, Bäume ausschneiden, Wasser-  
schaden usw. 5 € / Stunde

Bei Delegation zu Lehrgängen gemäß § 23 Brandschutzgesetz wird der Verdienst auf Antrag in nachgewiesener Höhe erstattet.

### **§ 3 Jubiläen**

Für Dienstjubiläen wird eine Prämie nach folgenden Kriterien festgelegt:

nach 10-jährigem Dienst	50 €
nach 25-jährigem Dienst	125 €
nach 40-jährigem Dienst	200 €

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Tiefenbach, den 08. März 1994

Lomtscher  
Bürgermeister